



Turn- und Sportverein „Rot-Weiß“ Unterlübbe e.V.

Satzung des Turn- u. Sportverein „Rot-Weiß“ Unterlübbe e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der am 01.04.1949 gegründete Verein führt den Namen Turn- und Sportverein „Rot-Weiß“ Unterlübbe e.V.. Er hat seinen Sitz in Hille-Unterlübbe und ist in das Vereinsregister eingetragen. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Die Vereinsfarben sind rot und weiss.

§ 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zwecke des Vereins sind die Pflege und Förderung des Sports sowie besonders die Jugendpflege.

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Vereinsmitglieder können natürliche Personen, aber auch juristische Personen werden. Über den schriftlich zu erfolgenden Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Gesamtvorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s.

Zum Ehrenmitglied des Vereins kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung jede Person ernannt werden, die sich um die Förderung des Vereins in besonderem Maße verdient gemacht hat.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.



Ein Mitglied kann bei einem groben Verstoß gegen Vereinsinteressen, wozu auch ein Zahlungsverzug der Mitgliedsbeiträge gehört, mit sofortiger Wirkung durch Beschluss des Gesamtvorstands mit einer $\frac{3}{4}$ -Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden. Der Beschluss ist unter Angabe der Gründe dem betroffenen Mitglied bekannt zu machen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Beiträge und außerordentliche Beiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festgelegt wird. Sie sind bis zum 30.04. eines jeden Jahres zu zahlen.

§ 7 Organe des Vereins

Vereinsorgane sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 8 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

a. dem **geschäftsführenden Vorstand:**

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Geschäftsführer
- dem Kassenwart
- dem Schriftwart

b. dem **Gesamtvorstand:**

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Stellvertretern des Geschäftsführers, Kassenwartes und Schriftwartes
- den Abteilungsleitern und den evtl. Jugendabteilungsleitern
- dem evtl. Jugendkoordinator

2. Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Beide sind einzeln vertretungsberechtigt.

§ 9 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch Satzung zugewiesen sind.

Zu den Aufgaben des **geschäftsführenden Vorstandes** zählen insbesondere

- Führung der laufenden Geschäfte unter Beachtung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Bestimmungen sowie der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines etwaigen Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung des Jahresberichts
- Laufende Information des Gesamtvorstandes über seine Tätigkeit

Zu den Aufgaben des **Gesamtvorstandes** zählen insbesondere



- Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Beschlussfassung über den etwaigen Haushaltsplan und Festlegung, welche Finanzmittel die Abteilungen vom Verein erhalten
- Grundsätzliche Zielsetzung und Ausrichtung der Vereinsarbeit
- Beschlussfassung über Aufnahmeanträge und Ausschlüsse von Mitgliedern,

Darüber hinaus haben sowohl der **geschäftsführende Vorstand** als auch der **Gesamtvorstand** das Recht, weitere Vereinsmitglieder für unterstützende Tätigkeiten einzusetzen. Dieses können sowohl ständige Aufgaben der Vereinsarbeit (z.B. Öffentlichkeitsarbeit, Mitgliederverwaltung, Pflege der vereinseigenen Geräte) als auch besondere, projektbezogene Aufgaben (z.B. Mitarbeit bei einer Vereinsveranstaltung) sein. Diese Mitglieder können bei Bedarf zu Vorstandssitzungen eingeladen werden; ein Stimmrecht steht ihnen nicht zu.

§ 10 Wahl des Vorstands

Der Vorstand wird, soweit in der Satzung nicht anders geregelt, von der Mitgliederversammlung für die Zeit von 2 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Gesamtvorstand ein Ersatz-Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmen.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstandsmitglied.

§ 11 Vorstandssitzungen

Sitzungen des Gesamtvorstandes finden mindestens vierteljährlich statt. Darüber hinaus tritt der geschäftsführende Vorstand zusammen, wenn es die Belange des Vereins verlangen.

Sowohl der Gesamtvorstand als auch der geschäftsführende Vorstand sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen erfolgen mit Stimmenmehrheit; jedes Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Bei Abwesenheit der Abteilungsleiter gilt dies auch für deren Stellvertreter. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Von diesen Sitzungen sind schriftliche Protokolle zu erstellen.

§ 12 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist oberstes Organ des Vereins. In ihr hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme; diese ist nicht übertragbar. Wählbar sind nur volljährige Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Wahl und Abberufung des Vorstands mit Ausnahme der von den Abteilungsversammlungen zu wählenden Vorstandsmitglieder, sowie die Entlastung des Vorstands
2. Beschlussfassung über eine Änderung der Satzung
3. Beschlussfassung zur Einrichtung einzelner Abteilungen

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, hat eine ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin gegenüber dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter schriftlich verlangt und begründet. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.



Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Gesamtvorstand einberufen. Der Vorstand ist hierzu verpflichtet, wenn $\frac{1}{10}$ der Vereinsmitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Die Beschlussfassung erfolgt grundsätzlich in offener Abstimmung per Handzeichen; eine geheime Abstimmung per Stimmzettel ist dann erforderlich, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen bedürfen einer $\frac{2}{3}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das von einem der vertretungsberechtigten Vorstände und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 13 Abteilungen

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfalle durch Beschluss der Mitgliederversammlung gegründet.

Jede Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, seinen Stellvertreter und den Abteilungskassierer sowie einen evtl. Jugendabteilungsleiter geführt. Diese müssen - mit Ausnahme des Jugendabteilungsleiters, der ab dem vollendeten 16. Lebensjahr wählbar ist - volljährig sein. Sie werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt und sind der Mitgliederversammlung bekannt zu geben. Ihre Wahl kann von der Mitgliederversammlung annulliert werden. In einem solchen Fall sind dem Gesamtvorstand von der Abteilung neue Vorschläge zu unterbreiten, über die dieser zu entscheiden hat.

Weitere erforderliche Mitarbeiter werden ebenfalls für die Dauer von einem Jahr von der Abteilungsversammlung gewählt.

Zu den Abteilungsversammlungen ist der geschäftsführende Vorstand rechtzeitig einzuladen. Über die Abteilungsversammlungen und die Sitzungen der Abteilungsleitung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen, das dem Vorstand zeitnah vorzulegen ist.

Jede Abteilung regelt ihre Angelegenheiten selbstständig, jedoch unter ausdrücklicher Beachtung der Vorgaben nach Satzung. Abteilungen sind zudem an Beschlüsse gebunden, die der geschäftsführende Vorstand, der Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung gefasst haben.

Die Abteilungen bestreiten ihren finanziellen Aufwand nach den jeweils zugewiesenen Mitteln. Sie sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben; diese bedürfen jedoch der vorherigen Zustimmung des Gesamtvorstandes. Die Kassenführung kann jederzeit, mindestens aber einmal jährlich, vom geschäftsführenden Vorstand geprüft werden.

Mindestens einmal jährlich hat die Abteilungsversammlung stattzufinden, spätestens vor der Durchführung der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 14 Kassenprüfer

Zur Prüfung der Jahresrechnung des Vereins sind zwei Kassenprüfer zu bestellen. Sie werden von der Mitgliederversammlung im jährlichen Wechsel für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Aufgabe der Kassenprüfer ist es, die Buchführung des Vereins zu prüfen und der



Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis zu berichten. Bei ordnungsgemäßer Buchführung beantragen die Kassenprüfer die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit $\frac{4}{5}$ -Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder herbeizuführen. Im Fall der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Hille mit der Maßgabe, das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Pflege und Förderung des Sports sowie der Jugendpflege in Unterlübbe zu verwenden.

§ 16 In-Kraft-Treten

Die Neufassung der Satzung tritt unmittelbar nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Kraft.

Unterschrift